



Deutschsprachiger Grundschulsprengel
Klausen II
39043 Klausen, Seebegg 38

Circolo di scuola elementare in lingua tedesca
Chiusa II
39043 Chiusa, Seebegg 38

☎ 0472/847319

✉ gsd.klausen2@schule.suedtirol.it

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80021090214

Integrierender Schulvertrag betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

zwischen der Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen II und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bzw. EGV

Nach Einsichtnahme in

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung;
- das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 betreffend die schulischen Mitbestimmungsgremien;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.11.2007, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.12.2020, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den ersten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 28.02.2023;
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes des Grundschulsprengels Klausen II in seiner aktuellen Fassung;
- den Vertragsvorschlag der Schulführungskraft betreffend die oben genannte Materie;

und festgestellt, dass

- die Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und durch repräsentative Gewerkschaftsorganisationen, sofern an der Schule keine EGV eingerichtet ist, Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages ist;
- die auf Schulebene unterzeichneten Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt

und die Vertragsbestimmungen jedenfalls so lange in Kraft bleiben, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden;

- laut Art. 27, Absatz 1 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 eine persönliche Zusatzvergütung und eine Leistungsprämie zuerkannt werden, um den besonderen Einsatz des gesamten Personals für die tatkräftige Umsetzung der Autonomie und der anderen Innovationsprozesse, die in der Schule im Gange sind, anzuerkennen;
- laut Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann und die Leistungsprämie den Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, einschließlich des Personals, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, es sei denn, die Leistungsprämie ist in einer anderen Vergütung enthalten;
- laut Art. 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Schulführungskraft die Leistungsprämien an die Lehrpersonen auf der Grundlage von Kriterien verteilt, die im mit dem Lehrerkollegium im Schuljahr 2023/24 bei mehreren Plenarkonferenzen besprochen, beschlossen und im Schulvertrag vereinbart wurden, um den individuellen Einsatz oder die im Laufe des Schuljahres effektiv durchgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten zu belohnen. Der Schulvertrag hat zu berücksichtigen, dass es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann;
- laut Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung, einer negativen Bewertung der Berufseingangsphase, des Berufsbildungsjahres oder einer negativen Laufbahnentwicklung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die entsprechende Maßnahme wird aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, getroffen;

vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Art. 1: Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal des Grundschulsprengels Klausen II. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in Kraft und gilt für das Schuljahr 2023/2024.
- (2) Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. eines jeden Jahres mit schriftlichem Antrag per E-Mail gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

Art. 2: Authentische Interpretation

- (1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag auf authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

Art. 3 Kompetenzen der Kollegialorgane und der Schulführungskraft

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und der Schulführungskraft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane oder der Schulführungskraft fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungsweisend.

Art. 4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführungskraft und wird jedenfalls 5 Tage vorher übermittelt. Diese enthält die Tagesordnungspunkte, die Inhalte des Treffens sind. Aussprachen, die von der EGV oder, falls diese nicht eingerichtet wurde, von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (3) Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

Abschnitt 2:

Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

Die Aufteilung und Zuteilung des dem Grundschulsprenkel Klausen II zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie erfolgt nach den folgenden Fixbeträgen, Prozentsätzen und Modalitäten:

Teil A

Mehrere Schulstellen

Jede Lehrperson mit zwei Schulstellen erhält einen Fixbetrag von 300 € pro Schuljahr. Für jede weitere Schulstelle am Grundschulsprenkels Klausen II wird der Betrag um 300€ erhöht.

Die Zuteilung an die Lehrpersonen erfolgt unter Berücksichtigung

- der Monate mit effektiver Dienstleistung,
- des Ausmaßes des Arbeitsverhältnisses.

Der restliche Betrag der Leistungsprämie wird prozentuell wie folgt verteilt:

Teil B

Komplexität des Unterrichts: 45 % der verbleibenden Leistungsprämie

- Lehrperson, die in mehr als 2 Klassen unterrichtet
- Abteilungsunterricht
- Klasse mit Schüler/innen mit Migrationshintergrund
- Klasse mit Schüler/innen mit Funktionsdiagnose
- Klasse mit Schüler/innen mit Funktionsbeschreibung/klinischem Befund
- Schüler/innenanzahl pro Klasse (über 20)
- Lehrperson, die mehr als 60 SchülerInnen unterrichtet (ohne Wahl- und Wahlpflichtfach)
- Lehrperson, die 3 Fächer und mehr unterrichtet
- Lehrperson, die mindestens 80% ihres Arbeitsauftrages in Form von eigenem Fachunterricht (Direktstunden) leistet.

Die Zuteilung an die Lehrpersonen erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im Erhebungsinstrument „Eigenerklärung Leistungsprämie“ angeführten Punkte unter Berücksichtigung

- der Anzahl der Monate mit effektiver Dienstleistung,
- des Ausmaßes des Arbeitsverhältnisses sowie
- des tatsächlichen Vorhandenseins des/der jeweils angekreuzten Kriteriums/Kriterien, wobei pro Kriterium jeweils ein Punkt vergeben wird.

Es trägt somit der Tatsache Rechnung, dass Unterricht in allen Klassen komplex geworden ist (unterschiedliche Leistungsniveaus, Integration, Migration, der Unterrichtssprache nicht mächtige Schüler*innen, Familien in schwierigen sozialen Situationen, Zusammenarbeit mit Diensten, große Anzahl von Klassen bzw. viele Unterrichtsstunden in einer Klasse mit entsprechend vermehrter Übernahme von Verantwortung etc.). Lehrpersonen, die ab Mai zur Verfügung stehen, erhalten die Leistungsprämie nur für die Monate Mai und Juni.

Teil C

Ausübung von wichtigen zusätzlichen Tätigkeiten, die nicht oder nur teilweise bereits anderweitig honoriert werden: 45 % der verbleibenden Leistungsprämie

- Protokollführung bei Lehrerkollegiumssitzungen
- Mitglied einer Arbeitsgruppe
- Schulstellenleitung
- Mitarbeiter/in der Schulführungskraft
- Mitglied Dienstbewertungskomitee
- Leitung der Fachgruppe Religion/Italienisch/Englisch
- Tutorinnen und Tutoren für Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr und Berufseingangsphase
- Tutorinnen und Tutoren für Lehrpersonen ohne gültigen Studientitel
- Tutorinnen und Tutoren für Praktikanten und Praktikantinnen der Oberschulen
- Didaktische/r Systembetreuer/in
- Verantwortliche/r für die Schulhomepage
- AdministratorInnen für das digitale Register
- Arbeitssicherheitsbeauftragte/r an der Schulstelle

- Korrektur und Eingabe der Kompetenztests/Teilnahme an anderen wissenschaftlichen Untersuchungen
- Klassenvorstand mit Angabe der Klasse (maximal 2 Lehrpersonen pro Klasse)
- Teilnahme an mehrtägigen Lehrfahrten
- Durchführung der Individuellen Entwicklungs- und Lernberatung (Frühförderung)
- Koordinator/in Betreuung Leserucksack - Deutsch/ Italienisch/Englisch
- Betreuung der Schulbibliothek
- Mitglied Schulrat
- Mitglied Kindergartenbeirat
- Mitglied Bildungsausschuss
- Mitglied Bibliotheksrat
- Mitglied des Verwaltungskomitees Schul- und Gemeinschaftshaus
- Koordinator/in bei Schul – und Sportwettbewerben bzw. kirchlichen Festen mit schulischer Beteiligung
- Leitungsteam bzw. Koordinator bei besonderen Initiativen bzw. Projekten auf Schulstellenebene
- Kontaktperson bei Schulhausumbau
- Prüfungskommission für Kinder im Elternunterricht (sofern dies als zusätzliche Tätigkeit zum Unterricht erfolgt, nicht aber Personen mit Dienstantritt ab Mai ohne Rückkehr in die Klasse)
- Bestellungen von Medien für die anerkannten Schulbibliotheken in Feldthurns und Latzfons

Die Zuteilung an die Lehrpersonen erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im Erhebungsinstrument „Eigenerklärung Leistungsprämie“ angekreuzten und effektiv durchgeführten Tätigkeiten, wobei pro Tätigkeit jeweils ein Punkt vergeben wird.

Teil D

Verfügbarer Betrag der Schulführungskraft für einzelne Lehrpersonen mit besonderen Verdiensten bzw. außergewöhnlichen schulischen Tätigkeiten - maximal 10% der verbleibenden Leistungsprämie

- Für außergewöhnliche Initiativen auf Sprengelzebene
- Besondere Vorhaben, die mehrere Schulstellen umfassen
- Organisatorische Unterstützung für Maßnahmen, die mehrere Schulstellen oder den gesamten Sprengel betreffen.

Die Zuteilung an die Lehrpersonen erfolgt unter Berücksichtigung

- der effektiv durchgeführten Tätigkeiten, wobei die Tätigkeiten je nach Komplexität und Zeitaufwand gewichtet werden.

Sollte dieser Betrag aus dem Teil D nicht gebraucht oder ausgeschöpft werden, so wird der Restbetrag dem Teil C zugewiesen.

Weitere Bestimmungen:

- (1) Die Beträge für die Kategorien unter Teil B, C und D aus Abschnitt 2 werden prozentuell vom verbleibenden Gesamtbetrag (nach Abzug von Teil A) ermittelt und

anschließend durch die Gesamtsumme der in der jeweiligen Kategorie angeführten Punkte geteilt. Dadurch ergibt sich der Wert je Punkt in € für die Kategorien aus Teil B und C. Aufgrund der angeführten Punkte, die mit dem Wert je Punkt multipliziert werden, ergibt sich die Höhe der individuellen Leistungsprämie.

- (2) Die Punkte werden aufgrund einer Eigenerklärung der einzelnen Lehrpersonen zugeordnet. Für die Erklärung der Punkte erstellt die Schulführungskraft ein geeignetes Erhebungsinstrument. Die Schulführungskraft überprüft die termingerecht eingereichten Eigenerklärungen mit geeigneten Instrumenten auf ihre Richtigkeit und nimmt bei Bedarf Ergänzungen bzw. Streichungen vor.
- (3) Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe der vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zu den oben genannten Bereichen. Personen, die den Erhebungsbogen aus welchen Gründen auch immer, nicht einreichen, haben keinen Anspruch auf Ausbezahlung einer Leistungsprämie.
- (4) Das Lehrpersonal, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, erhält keine individuelle Leistungsprämie aus diesem Schulkontingent.
- (5) Für Zeiträume von weniger als **30** Tagen pro Schuljahr, an denen effektiver Dienst geleistet wird sowie in anderen Fällen einer geringeren Anwesenheit an der Schule als **30** Tagen pro Schuljahr, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt.
- (6) In begründeten Fällen (beispielsweise im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung, einer negativen Bewertung der Berufseingangsphase, des Berufsbildungsjahres oder einer negativen Bewertung zu den Fälligkeiten der Laufbahnentwicklung sowie im Falle von Disziplinarverfahren) kann die Leistungsprämie unter Einhaltung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verfahren **reduziert oder verweigert** werden.
- (7) Aktenzugangsrecht: Einzelne Lehrpersonen erhalten nur in ihre eigene Berechnung Einsicht.

Abschnitt 3: Aufhebungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit 1. September 2023 für das Schuljahr 2023-24 in Kraft.
- (2) Sämtliche vorherigen Vereinbarungen betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal sind mit Wirkung vom 1. September 2023 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Klausen, am 21.05.2024

Die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bzw. EGV

SGBCISL – Schule Scuola

NAME DES/DER VERTRETERIN

GBW-FLC – AGB-CGIL

NAME DES/DER VERTRETERIN

SSG – ASGB

NAME DES/DER VERTRETERIN

SGK - UIL Schule Scuola

NAME DES/DER VERTRETERIN

Die Schulführungskraft

digital unterschrieben